

# RS OGH 2000/1/14 1Ob255/99b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.01.2000

## Norm

ABGB §776 ff

AußStrG §178

## Rechtssatz

Führen letztwillig übergangene Kinder in der Äußerung zum Antrag nach § 178 AußStrG zur Begründung ihres Begehrens nach dessen Abweisung einen Sachverhalt ins Treffen, der der Sache nach der Geltendmachung von Rechten im Sinne des § 777 ABGB zu unterstellen ist, so bestreiten sie damit "ernstlich" die Wirksamkeit dieser letztwilligen Verfügung bzw des darin ausgesetzten Legats wenigstens dessen Umfang nach, weil ein solches Vorbringen in diesem Zusammenhang nicht anders behandelt werden kann, als Gründe einer Legatsreduktion oder Sicherstellung nach § 692 AußStrG.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 255/99b  
Entscheidungstext OGH 14.01.2000 1 Ob 255/99b  
Veröff: SZ 73/5

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113127

## Dokumentnummer

JJR\_20000114\_OGH0002\_0010OB00255\_99B0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)